

Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Master-Studiengang
ANGEWANDTE KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENWISSENSCHAFT
(Applied Communication and Media Science)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. September 2004

Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 243,

geändert durch Artikel I der Ordnung vom 24. Januar 2006 (VBI S. 57)

Diese Ordnung ersetzt die in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg Nr. 10/2000 bekannt gegebene Prüfungsordnung für den interdisziplinären Bachelor- und Master-Studiengang Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft (Applied Communication and Media Science).

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen im Einvernehmen mit der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät 2 – Fakultät für Geisteswissenschaften die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Master-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad und Master-Grad
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau
- § 5 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten mit Referat
- § 14 Praktische Übungen mit Bericht
- § 15 Projektarbeiten (Praxisprojekte)

- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von Projektarbeiten
- § 19 Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen von Modulen
- § 20 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 23 Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 25 Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- § 26 Kompensationsmöglichkeiten
- § 27 Bachelor-Arbeit
- § 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 30 Bildung der Bereichsnoten
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Bachelor-Urkunde

III. Master-Prüfung

- § 33 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 35 Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs
- § 36 Kompensationsmöglichkeiten
- § 37 Master-Arbeit
- § 38 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 40 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 41 Master-Urkunde

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 42 Ungültigkeit der Bachelor- oder der Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor- oder des Master-Grades
- § 43 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 44 Geltungsbereich
- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Wählbare Module für die Projektarbeiten (Praxisprojekte) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Master-Prüfung

(1) Der interdisziplinäre Bachelor- und Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft (Applied Communication and Media Science)“ an der Universität Duisburg-Essen wird von Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche Informatik, Sozialwissenschaften, Psychologie sowie Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation getragen. Durch die multiperspektivische Betrachtung von interpersonalen, gesellschaftlichen und medienvermittelten Kommunikationsprozessen wird eine fundierte wissenschaftliche Reflexionskompetenz der Studierenden angestrebt. Das projekt- und praxisorientierte Studium vermittelt den Studierenden darüber hinaus berufsbefähigende Handlungskompetenzen für Tätigkeiten in den Bereichen "Interactive Media Technologies", "Human Computer Interaction" und "Communication and Media in Applied Fields".

(2) Das Studium im interdisziplinären Bachelor- und Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Studierenden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang.

(4) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengangs einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs im Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion im jeweils gewählten Vertiefungsbereich des Master-Studiums und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2

Bachelor-Grad und Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Science (B.Sc.) in Applied Communication and Media Science".

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science (M.Sc.) in Applied Communication and Media Science".

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ ist bis zum 31. Dezember 2005 ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Ab dem 1. Januar 2006 berechtigt – abgesehen von den in Absatz 2 genannten Ausnahmen – nur noch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis zur Aufnahme des Studiums.

(2) Gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 1 festzustellenden Qualifikation für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(3) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zu einer Eignungsprüfung ist jeweils spätestens bis zum 15. Juli eines

Jahres bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Wintersemester einschließlich eines Lebenslaufes und Kopien relevanter Unterlagen über den bisherigen Bildungsweg (Schulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse etc.) beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Die Eignungsprüfung zum Nachweis der besonderen studiengangbezogenen fachlichen Eignung orientiert sich an den fachbereichsübergreifenden Vorgaben. Der Nachweis einer den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechenden Allgemeinbildung kann durch die Vorlage relevanter aussagekräftiger Unterlagen über den bisherigen Bildungsweg erbracht werden.

(5) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ sind

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen oder ein gleichwertiger Abschluss; und
2. in demjenigen Bereich, der als Vertiefungsbereich innerhalb des Master-Studiengangs gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 studiert werden soll, mindestens die Bereichsnote „gut“ oder das entsprechende ECTS-Äquivalent oder ein gleichwertiges Abschlussniveau.

(6) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung bereits erbrachter anererkennungsfähiger Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Ebenso trifft der Prüfungsausschuss die eignungsbezogenen Feststellungen gemäß Absatz 2.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ beträgt drei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ erstreckt sich über drei Jahre und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Praktika, Projektarbeiten) im Umfang von 98 Semesterwochenstunden (SWS) im Fach "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft", davon

1. 6 SWS in der bereichsübergreifenden Methodenausbildung
2. 28 SWS im Bereich Informatik,
3. 16 SWS im Bereich Psychologie,
4. 14 SWS im Bereich Sozialwissenschaften,
5. 10 SWS im Bereich Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation
6. 24 SWS in interdisziplinären Projektarbeiten (Praxisprojekten) einschließlich begleitender Proseminare.

Hinzu kommen Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereiches, die dem Lehrangebot der Universität Duisburg-Essen entnommen werden können.

Näheres regelt § 23. Insgesamt sind für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums 180 Credits (Anrechnungspunkte) zu erwerben.

(3) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ beträgt zwei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit. Im Rahmen des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ wird eines der folgenden Schwerpunkte mit einem Vertiefungsbereich studiert, in dem auch die das Studium abschließende Master-Arbeit angefertigt wird:

- a) Schwerpunkt Interactive Media Technologies (Vertiefungsbereich Informatik)
- b) Schwerpunkt Human Computer Interaction (Vertiefungsbereich Informatik oder Psychologie)
- c) Schwerpunkt Communication and Media in Applied Fields (Vertiefungsbereich Psychologie)

Die Entscheidung für einen der Schwerpunkte in Verbindung mit einem Vertiefungsbereich, für den die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 (5) Satz 2 vorliegen, muss spätestens bei der Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen im 2. Fachsemester erfolgen. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann der Katalog der wählbaren Schwerpunkte und Vertiefungsbereiche durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geisteswissenschaften und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften nach Maßgabe des Lehrangebotes der beteiligten Bereiche aktualisiert werden.

(4) Das Lehrangebot im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Praktika, Projekte) im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS), davon

1. 32 SWS in Veranstaltungen des gemäß Absatz 3 gewählten Vertiefungsbereiches, die sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen
2. 28 SWS in Veranstaltungen aus den nicht als Vertiefungsbereich gewählten Bereichen.

Näheres regelt § 35. Insgesamt sind für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 Credits (Anrechnungspunkte) zu erwerben.

(5) Der Bachelor- und der Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ sind modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel 4 bis 14 SWS und erstrecken sich in der Regel über 1 bis 2 Semester. Näheres regelt § 23 bzw. § 35.

(6) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem

ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ besteht aus Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 23 einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die Master-Prüfung im Rahmen des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ besteht aus Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 35 sowie der Master-Arbeit gemäß § 37.

(3) Die Prüfungen im Bachelor- und im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium des Master-Studiengangs abschließenden Master-Arbeit modulbezogen und studienbegleitend.

(4) Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften, der Fachbereich Geisteswissenschaften und der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellen durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 bzw. gemäß § 4 Abs. 3 abgeschlossen werden kann. Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 23 bzw. gemäß § 35 können vor Ablauf der dort empfohlenen Zeitpunkte abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Leistungspunktesystem

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen und ihr Zusammenhang innerhalb von Modulen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.

(2) Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für ganze Module vergeben, wenn die mit dem betreffenden Modul verbundene Prüfung bzw. die mit mehreren zusammenhängenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls verbundenen Teilprüfungen erfolgreich absolviert worden sind. Für jede erforderliche Prüfung können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jeden Studierenden im Bachelor- und im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten (Grade Points) und die gemäß Absatz 8

gebildeten Leistungspunkte (Credit Points) aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr des Bachelor- bzw. des Master-Studiengangs weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Das Studium des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind. Davon entfallen:

1. 9 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen der bereichsübergreifenden Methodenausbildung gemäß § 23;
2. 42 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen im Bereich Informatik gemäß § 23;
3. 24 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen im Bereich Psychologie gemäß § 23;
4. 21 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen im Bereich Sozialwissenschaften gemäß § 23;
5. 10 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen im Bereich Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation gemäß § 23;
6. 36 Anrechnungspunkte (Credits) auf drei studienbegleitend zu absolvierende interdisziplinäre Projektarbeiten (Praxisprojekte) einschließlich begleitender Proseminare gemäß § 25;
7. 12 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend anzufertigende Bachelor-Arbeit gemäß § 27; sowie
8. 26 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitend geprüfte Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs gemäß § 23.

(7) Das Studium des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind. Davon entfallen

1. 48 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen des gewählten Vertiefungsbereiches gemäß § 35;
2. 42 Anrechnungspunkte (Credits) auf studienbegleitende Prüfungen der drei nicht als Vertiefungsbereich gewählten Bereiche gemäß § 35; dabei sind in jedem Bereich mindestens 8 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Bei Wahl des Schwerpunktes "Human

Computer Interaction" mit dem Vertiefungsbereich Informatik sind im Bereich Psychologie mindestens 24 Credits zu erwerben. Bei Wahl des Schwerpunktes "Human Computer Interaction" mit dem Vertiefungsbereich Psychologie sind im Bereich Informatik mindestens 24 Credits zu erwerben.

3. 30 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 37.

(8) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 bewertet. Aus den in diesen Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörigen Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.

(9) Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 17, die Berechnung der gewichteten Gesamtnote der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung wird gemäß § 18 durchgeführt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden der Fachbereich Ingenieurwissenschaften, der Fachbereich Geisteswissenschaften und der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern.

(3) Die fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den Fachbereichsräten gemäß Satz 2 gewählt. Gewählt werden:

1. vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften:
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die den Bereich Informatik im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Bereich Informatik im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft";
2. vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisteswissenschaften:
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die den Bereich Angewandte

Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten;

3. vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften:
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die den Bereich Sozialwissenschaften im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die den Bereich Psychologie im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Bereich Sozialwissenschaften oder Psychologie im Studiengang "Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" vertreten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen nicht beide ein und demselben Fachbereich angehören.

(4) Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fachbereichsräte.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften oder des Fachbereichs Geisteswissenschaften oder des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer im Rahmen des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel eine Lehrende oder ein Lehrender bestellt, die oder der für eine der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Mög-

lichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 11 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang in den Bereichen der Informatik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation an der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Bachelor- bzw. dem Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, das einem der in Absatz 1 genannten Bereiche des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ entspricht, werden als Studienleistungen auf den Bachelor-Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld in einem Studienfach erbracht worden sind, das einem der in Absatz 1 genannten Bereiche des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ entspricht, können als Studienleistungen anerkannt werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld besteht und sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gewählten Bachelor-Studiengang angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) zu vergeben. Die übernommenen Noten (Grade Points) sind in die Berechnung der Leistungspunkte (Credit Points), der Modulnoten und der Gesamtnote für die Bachelor- bzw. für die Master-Prüfung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine solche Bewertung wird nicht in die Berechnung der entsprechenden Modulnote und der Gesamtnote für die Bachelor- bzw. für die Master-Prüfung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prü-

fungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 23 und gemäß § 35 finden modulbezogen und, sofern sie in Form einer Klausur gemäß § 11 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 12 zu absolvieren sind, in der Regel als Semesterabschlussprüfungen außerhalb der Vorlesungszeit statt. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Studienjahres abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

(3) Die im Ergänzungsbereich wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geisteswissenschaften und dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften beschlossenen "Veranstaltungskatalog für den Ergänzungsbereich im Bachelor- und im Master-Studiengang Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft" zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluss des Fachbereichsrats nach Maßgabe des Studienangebotes der Hochschule aktualisiert wird.

(4) Für die Zulassung zu einzelnen studienbegleitenden Prüfungen können im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorbereitende Studienleistungen nach Maßgabe der oder des Prüfenden verlangt werden; die Ergebnisse dieser vorbereitenden Studienleistungen können zudem in die Bewertung der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung einbezogen werden. In einem solchen Fall sind Art und Umfang dieser Studienleistungen und deren Einbeziehung in die Bewertung der betreffenden studienbegleitenden Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit von der oder dem jeweils verantwortlichen Prüferin oder Prüfer in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden abgelegt
- a) in schriftlicher Form als Klausur gemäß § 11, oder
 - b) in mündlicher Form als mündliche Prüfung gemäß § 12, oder
 - c) in schriftlicher und mündlicher Form als Hausarbeit mit Referat gemäß § 13, oder
 - d) in praktischer und schriftlicher Form als praktische Übung mit Bericht gemäß § 14, oder
 - e) (nur im Rahmen der Bachelor-Prüfung) in praktischer und schriftlicher Form als Projektarbeit gemäß § 25, und als Bachelor-Arbeit gemäß § 27.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Geprüft werden jeweils die Inhalte aller einer Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Praktika, Projektarbeiten) gemäß § 23 bzw. gemäß § 35.

(6) Sofern diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt, wird die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung von der oder dem Lehrenden festgelegt, die oder der für die Durchführung der Lehrveranstaltung, die der betreffenden Prüfung zu Grunde liegt, verantwortlich ist.

(7) Die Prüfer legen die Termine für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen fest und teilen diese gemeinsam mit der jeweils zu erbringenden Form der Prüfungsleistung dem Prüfungsausschuss mit. Die Termine wer-

den den Studierenden rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(8) Die Anmeldung zu jeder einzelnen studienbegleitenden Prüfung muss jeweils schriftlich und unter Beachtung der jeweils vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmelde- und Ausschlussfristen beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung nach § 22 Abs. 2 bzw. mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach § 34 Abs. 2 zu verbinden.

(9) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(10) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Die Möglichkeiten zur Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender Prüfungen sind in § 16, die Möglichkeiten zur Wiederholung einer studienbegleitend zu absolvierenden Projektarbeit in § 26, die Möglichkeiten zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit in § 28 und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Master-Arbeit in § 38 geregelt. Für nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen Kompensationsmöglichkeiten genutzt werden (vgl. § 24 und § 36).

§ 11

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem jeweiligen Bereich der Angewandten Kommunikations- und Medienwissenschaft mit den geläufigen Methoden des betreffenden Bereiches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Credits angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit wird von derjenigen oder demjenigen Lehrenden, die oder der als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist, nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 5.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind ak-

tenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie bezogen auf das zu prüfende Fachgebiet über hinreichendes Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 5.

(3) Mündliche Prüfungen sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Credits angepasst und dauern je Studierender oder Studierendem nicht länger als 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Hausarbeiten mit Referat

(1) In schriftlichen Hausarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, zu einer begrenzten Themenstellung eigenständig Informationen zu recherchieren, Probleme kritisch zu reflektieren, Gedanken systematisch zu strukturieren sowie Inhalte formal korrekt und sprachlich angemessen darzustellen.

(2) In den mit Hausarbeiten verbundenen Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer Lehrveranstaltung das von ihnen schriftlich bearbeitete Thema oder Problem innerhalb einer begrenzten Zeit selbstständig vorbereitet, strukturiert, kohärent und in der Regel frei vor einer Gruppe präsentieren können.

(3) Eine Hausarbeit mit Referat wird von derjenigen oder demjenigen Lehrenden als Prüferin oder Prüfer nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 bewertet, die oder der für die Durchführung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 5.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Hausarbeit mit Referat ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Praktische Übungen mit Bericht

(1) In den praktischen Übungen mit Berichten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das zuvor erworbene theoretische Wissen verstehen, anwenden und sachgerecht darstellen können.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird grundsätzlich nur nach regelmäßiger Teilnahme und aufgrund von Berichten der oder des Studierenden bestätigt, wenn nachgewiesen wird, dass die praktischen Übungen erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Anzahl und Umfang der praktischen Übungen und der dazu gehörenden Berichte werden von der oder dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden festgelegt. § 10 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Eine praktische Übung mit Bericht wird von derjenigen oder demjenigen Lehrenden als Prüferin oder Prüfer nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 bewertet, die oder der für die Durchführung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 5.

(5) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nach dem Termin der Abgabe des Berichts nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer praktischen Übung mit Bericht ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Projektarbeiten (Praxisprojekte)

(1) Die ebenfalls studienbegleitend zu absolvierenden interdisziplinären Projektarbeiten (Praxisprojekte) dienen der Vermittlung von Praxisbezügen und grundlegenden Fertigkeiten sowie als Erfahrungsraum für arbeitsteiliges und eigenverantwortliches Handeln im sozialen Zusammenhang.

(2) Eine Projektarbeit (Praxisprojekt) hat die Form eines Proseminars (2 SWS) begleitet von praktischen Arbeiten (6 SWS) im Umfang von insgesamt 8 SWS. Innerhalb einer jeden Projektarbeit bearbeiten einzelne Projektgruppen interdisziplinäre praktische Aufgabenstellungen. Die Praxisprojekte sind Modulen des Bachelor-Studiums zugeordnet (s. Anlage).

(3) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ haben im Laufe ihres Studiums insgesamt drei Projektarbeiten

(Praxisprojekte) zu absolvieren, die Modulen aus mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen des Studienganges zugeordnet sind. Hierbei bestehen Wahlmöglichkeiten gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gebiete bieten Praxisprojekte gemäß ihres Anteils am Studienangebot an.

(4) Jede Projektarbeit (Praxisprojekt) wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 (1) aus den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen verantwortlich betreut. Eine weitere Person gemäß Satz 1 sollte bei der fachlichen Betreuung einer jeden Projektarbeit mitwirken; sie oder er sollte einem anderen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche angehören als die oder der in Satz 1 genannte erste Betreuerin oder erste Betreuer.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektarbeit (Praxisprojekt) wird von der oder dem hauptverantwortlichen Betreuerin oder Betreuer bestätigt, wenn eigenverantwortliche Mitarbeit an einem sich kontinuierlich entwickelnden Praxisprojekt innerhalb eines Semesters nachgewiesen wird. Die Note wird von der oder dem hauptverantwortlichen Betreuerin oder Betreuer unter Berücksichtigung des Grades der Eigenverantwortlichkeit, der Schwierigkeit der Projektarbeit und des Beitrags der oder des Studierenden zur Projektarbeit festgesetzt. Die Kriterien der Bewertung der Projektarbeit sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 2 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer Projektarbeit § 26 Abs. 3.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	= bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte (Credits) ist § 23 bzw. § 35 zu entnehmen.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese

1. mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist,
2. alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 bzw. gemäß § 26 und § 28 ausgeschöpft sind,
3. und keine Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 24 oder § 36 mehr bestehen.

In diesem Fall ist auch die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a) bis d) können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird auch die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die betreffende studienbegleitende Prüfung und damit auch die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Studienjahr mindestens zweimal angeboten wird.

(4) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer in schriftlicher Form als Klausur gemäß § 11 abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer in mündlicher Form als mündliche Prüfung gemäß § 12 abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Bei der zweiten und somit letztmöglichen Wiederholung einer als Hausarbeit mit Referat gemäß § 13 oder als praktische Übung mit Bericht gemäß § 14 abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll die Hausarbeit bzw. der Bericht grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Die oder der zweite Prüferin oder Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Die Benotung der zweiten Wiederholungsprüfung ergibt sich gemäß § 16 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 16 Abs. 1. Von

diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Wiederholung von Projektarbeiten

(1) Ist eine der drei Projektarbeiten gemäß § 15 nicht bestanden, kann diese zweimal wiederholt werden. Bei Wiederholungen zu einer Projektarbeit führt der Wechsel des Moduls, dem das Projekt zugeordnet ist, nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Wird auch die zweite Wiederholung der Projektarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Projektarbeit und damit auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, es sei denn, es besteht eine Kompensationsmöglichkeit gemäß § 26 (2). Sind mehr als zwei Projektarbeiten nicht bestanden, ist damit auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung der Projektarbeit soll grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Die oder der zweite Prüferin oder Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Die Benotung der zweiten Wiederholung der Projektarbeit ergibt sich gemäß § 16 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 16 Abs. 1. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 19

Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen von Modulen

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens die in diesem Modul erforderlichen Credits gemäß § 25 bzw. gemäß § 35 erworben worden sind. Dabei werden die Credits für die Projektarbeiten (Praxisprojekte), die den Modulen zugeordnet sind, nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst nach § 6 Abs. 8 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 25 bzw. gemäß § 35 bestimmt. Die Leistungspunkte (Credit Points) für die Projektarbeiten (Praxisprojekte) werden in die Berechnung der Modulnoten für die Module, denen sie gemäß § 15 (3) zugeordnet sind, einbezogen. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichelt.

(4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0 bis 1,2	= A	= Excellent
1,3 bis 1,5	= B	= Very Good
1,6 bis 2,5	= C	= Good
2,6 bis 3,5	= D	= Satisfactory
3,6 bis 4,0	= E	= Sufficient
ab 4,1	= F	= Fail

§ 20

Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

(1) Für die Bewertung der Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den gemäß § 19 gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der studienbegleitend geprüften Module gemäß § 25, der Benotung der drei Projektarbeiten (Praxisprojekte) gemäß § 15 sowie der Benotung der Bachelor-Arbeit gemäß § 27 zusammensetzt.

(2) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den gemäß § 19 gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der studienbegleitend geprüften Module gemäß § 35 sowie der Benotung der Master-Arbeit gemäß § 37 zusammensetzt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(4) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- und der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung nach Absatz 3 ECTS-Grade gemäß § 19 Abs. 4 zugeordnet.

(6) Beträgt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average) für die Bachelor-Prüfung bzw. für die Master-Prüfung 1,2 oder besser und wurde im Rahmen der Bachelor-Prüfung die Bachelor-Arbeit bzw. im Rahmen der Master-Prüfung die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet, wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gemäß § 31 bzw. gemäß § 40 das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung nicht mit einbezogen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die oder der Studierende hat im Falle der Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss den nächsten möglichen Prüfungstermin wahrzunehmen; eine gesonderte Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von ggf. gemäß § 10 Abs. 4 aus mehreren Einzelleistungen bestehenden Prüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 23

Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 25,
2. den drei studienbegleitend zu absolvierenden Projektarbeiten (Praxisprojekten) gemäß § 15, und
3. der studienbegleitend anzufertigenden Bachelor-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 25 innerhalb von 17 Modulen inhaltlich zugeordnet.

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen nach dem Ende der Einschreibefrist desjenigen Semesters, in dem die oder der Studierende ins erste Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ eingeschrieben worden ist, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, und
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine im Rahmen der Bachelor-Prüfung des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen vorgesehene einzelne Prüfungsleistung während des Studiums eines anderen Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.

(3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung oder die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang, der dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet, oder
- e) nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bestandteile der Bachelor-Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung oder einer Kompensation der entsprechenden Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen besteht.

§ 25¹

Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs

Die nachstehend aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden modulbezogen und nach näherer Regelung des § 10 durchgeführt.

Legende:

Sem. = Semester

P = Pflichtmodul bzw. Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Pr. = Praktikum

PP = Projektarbeit (Praxisprojekt)

SWS = Semesterwochenstunden

Cr. = Credits (Anrechnungspunkte)

Min. Cr. P/WP = Geforderte Mindestcredits im Modul im Pflicht-/Wahlpflichtbereich

¹ § 25 Ziffer 7 geändert durch Ordnung v. 24.01.2006 (VBI S. 57)

Studienbegleitende Prüfungen
im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“

1. Bereichsübergreifende Methodenausbildung

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Quantitative und qualitative Methoden empirischer Forschung (P)	9	1	Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik (P)	2		1		4,5
		2	Spezielle fachübergreifende Methoden (P)	2		1		4,5
Geforderte Studienleistungen:				4	0	2	0	9 Cr.
				6 SWS				

2. Bereich Informatik

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Informatikgrundlagen (P)	15	1	Informatische Grundlagen neuer Medien und Kommunikationstechniken (P)	4		2		9
		1/2	Medientechnik (P)	2		2		6
Software / Systementwurf (P)	6	2	Programmierung in Java (P)	2		2	(2)	6
		3/4	OO-Modellierung (WP)	2		2		6
		3/4	Media Engineering (WP)	2		2		6
Anwendungsorientierte Technologien und Methoden (P)	15	5	Multimedia-Technologie (WP)	2	2	2	(2)	9
		6	Datenbanken, Informationssysteme und Information Retrieval (WP)	4		2		9
		6	Usability Engineering (WP)	2		2		6
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				12	2	14	(6)	42 Cr.
				28 SWS				

3. Bereich Psychologie

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Allgemeine und Experimentelle Psychologie (P)	12	1	Allgemeine Psychologie: Perzeption, Kognition und Handeln (P)	2			(2)	3
		2	Allgemeine Psychologie: Motivation und Emotion (P)	2				3
		2	Experimentelle Methodologie (P)	2		2		6
Kommunikations- und Medienpsychologie (P)	6	3	Grundlagen der Sozialpsychologie (P)	2			(2)	3
		4	Grundlagen der Kommunikationspsychologie (WP)	2				3
		4	Grundlagen der Medienpsychologie (WP)	2				3
Wirtschaftspsychologie (P)	6	5	Eignungsdiagnostik (WP)	2				3
		6	Grundlagen der Organisationspsychologie (P)	2				3
		6	Grundlagen der Konsumentenpsychologie (WP)	2				3
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				14	0	2	(4)	24 Cr.
				16 SWS				

4. Bereich Sozialwissenschaften

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Grundlagen der Politikwissenschaft (P)	9	1	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (P)	2			(2)	3
		1	Methoden der Politikwissenschaft (P)	2				3
		2	Europäische Politik (P)	2				3
Medien, Kommunikation, Gesellschaft und Politik (P)	12	3	Politikvermittlung und Interessenvermittlung (P)	2			(2)	3
		3	Kommunikations- und Medientheorie (P)	2				3
		4	Medien und politische Kommunikation (P)	2				3
		4	Internationale Politik (P)	2				3
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				14	0	(4)	21 Cr.	
				14 SWS				

5. Bereich Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Einführung in die schriftliche Kommunikation (P)	4	3	Schriftliche Kommunikation I (WP)			2		2
		4	Schriftliche Kommunikation II (WP)			2		2
		4	Schriftliche Kommunikation III (WP)			2		2
Interkulturelle Kommunikation (IK) I (P)	6	6	Linguistische Grundlagen der IK (P)	2				2
		6	IK in der Literatur und im Literaturbetrieb (P)	2				2
		6	Verständigungsprobleme moderner Gesellschaften (P)	2				2
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				6	0	4		10 Cr.
				10 SWS				

6. Interdisziplinäre Projektarbeiten (Praxisprojekte) und Bachelor-Arbeit

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) I (P)	12	3	Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) I (WP; siehe Anlage)		2		6	12
Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) II (P)	12	4	Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) II (WP; siehe Anlage)		2		6	12
Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) III (P)	12	5	Interdisziplinäre Projektarbeit (Praxisprojekt) III (WP; siehe Anlage)		2		6	12
Bachelor-Arbeit (P)	12	6	Bachelor-Arbeit zu einer der drei absolvierten Projektarbeiten (WP)					12
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				0	6	0	18	48 Cr.
				24 SWS				

7. Ergänzungsbereich

Modul	Min. Cr. P/WP	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfung	V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	PP (SWS)	Cr.
Modul E1 (Schlüsselqualifikationen): Fremdsprachen (P)	8	3	Sprachkurs Engl./Span./NL/Franz. I (WP)			4		4
		4	Sprachkurs Engl./Span./NL/Franz. II (WP)			4		4
Modul E2 (Allgemeinbildende Grundlagen): Kunst und Gestaltung (P)	9	1	Kunst und Gestaltung 1 (P)			2		3
		1	Kunst und Gestaltung 2 (P)			2		3
		2	Kunst und Gestaltung 3 (P)			2		3
Modul E3 (Studium Generale) (P)	9	5/6	Freiwählbare Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität Duisburg-Essen (WP)					9
Geforderte Studienleistungen im Bereich insgesamt:				0	0	10	0	26 Cr.
				Min. 20 SWS				

§ 26

Kompensationsmöglichkeiten

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) bis d) innerhalb eines Moduls des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ nicht bestanden, so kann dieses Prüfungsergebnis durch eine andere studienbegleitende Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung des gleichen Moduls mit mindestens der gleichen Zahl an Anrechnungspunkten (Credits) ausgeglichen werden, wenn diese mindestens mit der Note 3,0 bewertet ist.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung gemäß § 15 (Projektarbeit) nicht bestanden, so kann dieses Prüfungsergebnis durch eine andere Projektarbeit ausgeglichen werden, wenn diese mindestens mit der Note 3,0 bewertet worden ist.

(3) Sind zwei studienbegleitende Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls endgültig nicht bestanden oder sind insgesamt mehr als zwei studienbegleitende Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen der Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Der Antrag auf Anwendung der Ausgleichsregelung gemäß Absatz 1 ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des letzten der beiden betreffenden Prüfungsergebnisse durch die oder den Studierenden beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist nicht widerufbar.

§ 27

Bachelor-Arbeit

(1) Zu einer der drei Projektarbeiten (Praxisprojekte) gemäß § 25 ist die Bachelor-Arbeit anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit muss sich auf eines der drei von der oder dem Studierenden durchgeführten Praxisprojekte beziehen und eine im fachlichen Kontext dieses Praxisprojektes liegende Themenstellung in geschlossener Form darstellen. Der Inhalt der zu erstellenden Arbeit soll sich dabei auf Ergebnisse oder Teilergebnisse des Projektes und auf damit zusammenhängende theoretische, methodische, technische oder anwendungsbezogene Fragen beziehen. Die Bachelor-Arbeit bildet somit die Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Reflexionskompetenz der oder des Studierenden.

(2) Zur studienbegleitend anzufertigenden Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er

1. eine ausreichende Anzahl an studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 25 absolviert und hierfür die Summe von mindestens 96 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat, und
2. mindestens zwei Projektarbeiten (Praxisprojekte) gemäß § 15 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 24 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat.

Die oder der Studierende muss sich zur Bachelor-Arbeit anmelden, wenn sie oder er alle drei gemäß § 15 erforderlichen Praxisprojekte erfolgreich absolviert hat und die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 erfüllt.

(3) Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird von einem der für die Praxisprojekte verantwortlichen Lehrenden gestellt und betreut. Sind Lehrende aus mehreren Bereichen an der Betreuung eines Praxisprojektes beteiligt, legt die oder der Studierende mit der Wahl des Themenstellers für die Bachelor-Arbeit zugleich den Bereich fest, dem die Bachelor-Arbeit zugeordnet wird. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht; sie oder er kann sich mit drei verschiedenen Themenvorschlägen, die die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen, an die für die Praxisprojekte verantwortlichen Lehrenden wenden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel je Studierender und Studierenden etwa 100.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detaillergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden, der in der Regel auf einem computerlesbaren Datenträger bereit zu stellen ist. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat; Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom

Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit gemäß § 27 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 27 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 29

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich gemäß § 25,
2. weitere studienbegleitende Prüfungen im Wahlpflichtbereich gemäß § 25,
3. die drei ebenfalls studienbegleitend zu absolvierenden Projektarbeiten (Praxisprojekte) gemäß § 15, sowie
4. die ebenfalls studienbegleitend anzufertigende Bachelor-Arbeit gemäß § 27

erfolgreich absolviert und somit insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung oder Kompensation dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlassen Studierende aus anderen Gründen die Universität Duisburg-Essen, ohne das Studium abgeschlossen zu haben, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die

erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die endgültig nicht bestandenen oder noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 30

Bildung der Bereichsnoten

(1) Für die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ studierten Bereiche

1. Informatik,
2. Psychologie,
3. Sozialwissenschaften, und
4. Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation

wird jeweils eine Bereichsnote gebildet.

(2) Bereichsnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet. In die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten für die Projektarbeiten (Praxisprojekte) einbezogen, die Modulen des entsprechenden Bereiches zugeordnet sind.

(3) Die Berechnung der Bereichsnoten erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Den Bereichsnoten werden zusätzlich zur Benotung nach Absatz 3 ECTS-Grade gemäß § 17 Abs. 4 zugeordnet.

§ 31

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des den Abschluss verleihenden Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- die Themen und die Noten der drei absolvierten Projektarbeiten (Praxisprojekte) mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,

- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der Bereiche gemäß § 30 mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des den Abschluss verleihenden Fachbereichs mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses, und
- das Siegel der Universität.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen, den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 sind innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Bachelor-Prüfung festgestellt hat, auszustellen.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 32

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

III. Master-Prüfung

§ 33

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 35, und
2. der Master-Arbeit gemäß § 37.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul. Die den Prüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 35 inhaltlich zu 12 Modulen zusammengefasst.

§ 34

Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen nach dem Ende der Einschreibefrist desjenigen Semesters, in dem die oder der Studierende ins erste Fachsemester des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ eingeschrieben worden ist, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, und
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine im Rahmen der Master-Prüfung des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen vorgesehene einzelne Prüfungsleistung während des Studiums eines anderen Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.

(3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigelegt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder

c) die oder der Studierende die Master-Prüfung oder die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang, der dem Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder

d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet, oder

e) nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bestandteile der Master-Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung oder Kompensation dieser Prüfungsleistung im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen besteht.

§ 35

Studienbegleitende Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs

Die nachstehend aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden modulbezogen und nach näherer Regelung des § 10 durchgeführt. Dabei ist einer der unter 1.1. bis 1.4. genannten Schwerpunkte in Verbindung mit einem Vertiefungsbereich zu studieren, vorbehaltlich einer Aktualisierung des Kataloges der wählbaren Schwerpunkte und Vertiefungsbereiche nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule gemäß § 4 (3). Im Vertiefungsbereich sind gemäß § 6 (7) insgesamt 48 Credits zu erwerben. Als weitere Bereiche sind die unter 2.1. bis 2.4. genannten Bereiche zu studieren, die nicht als Vertiefungsbereich studiert werden. In den weiteren Bereichen sind gemäß § 6 (7) insgesamt 42 Credits zu erwerben. Die Prüfungsanforderungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für die wählbaren Schwerpunkte sind nachfolgend aufgeführt.

Legende:

Sem. = Semester

P = Pflichtmodul bzw. Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Pr. = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

Cr. = Credits (Anrechnungspunkte)

Studienbegleitende Prüfungen
im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“

1. Studienbegleitende Prüfungen im Bereich Informatik

Bereich Informatik		Lehrangebot						Credit-Soll / Modul in den Schwerpunkten*:			
Modul	Lehrveranstaltung	Sem	V	S	Ü/Pr.	SWS	Cr.	IMT	HCI Inf.	HCI Psy.	CM AF
Informatische Methoden								15	9	9	WP
	Algorithmen und Datenstrukturen	7/8	4		2	6	9				
	Interaktive Systeme / Software Engineering	7	4		2	6	9		P	P	
	Modellierung / Programmierung	7/8	2		2	4	6				
	Datenbanken / Verteilte Systeme	7/8	2		2	4	6				
Fortgeschrittene Systemtechnologien								6	12	6	WP
	Semantische Informationsverarbeitung	8/9	2		2	4	6				
	Computergraphik und Bildverarbeitung	8/9	2		2	4	6				
	Informationsvisualisierung	8/9	2		2	4	6				
	Sprachverarbeitende Systeme	8/9	2		2	4	6				
Anwendungstechnologien								6	6	6	WP
	Electronic Business	8/9	2		2	4	6				
	Kooperative und lernunterstützende Systeme	8/9	2		2	4	6				
	Seminar Fortgeschrittene Anwendungstechnologien	8/9		2		2	4				
Projektarbeit								12	12	-	-
	Studienprojekt I	7/8/9			6	6	6				
	Studienprojekt II	7/8/9			6	6	6				
Studienangebot Informatik:			24	2	32	56	82				
Geforderte Studienleistungen im Bereich Informatik insgesamt:								48	48	24	Min 8

* Schwerpunkte:

IMT = Schwerpunkt "Interactive Media Technologies" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Inf. = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Psy = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Psychologie

CMAF = Schwerpunkt "Communication and Media in Applied Fields" mit Vertiefungsbereich Psychologie

2. Studienbegleitende Prüfungen im Bereich Psychologie

Bereich Psychologie		Lehrangebot						Credit-Soll / Modul in den Schwerpunkten*:			
Modul	Lehrveranstaltung	Sem	V	S	Ü/Pr.	SWS	Cr.	IMT	HCI Inf.	HCI Psy.	CM AF
Kognitionspsychologie								WP	8	8	4
	Allgemeinpsychologische Vertiefung I	7		2		2	4				
	Allgemeinpsychologische Vertiefung II	8		2		2	4				
	Angewandte Kognitionspsychologie I	7		2		2	4				
	Angewandte Kognitionspsychologie II	8		2		2	4				
Sozialpsychologie: Medien und Kommunikation								WP	8	8	4
	Sozialpsychologische Vertiefung	7		2		2	4				
	Kommunikationspsychologische Vertiefung	8		2		2	4				
	Medienpsychologische Vertiefung	8		2		2	4				
	Mensch-Computer-Interaktion	7		2		2	4				
Wirtschaftspsychologie								WP	WP	WP	16
	Konsumentenpsychologie I	7		2		2	4				
	Konsumentenpsychologie II	8		2		2	4				
	Marktpsychologie I	8		2		2	4				
	Marktpsychologie II	9		2		2	4				
	Organisationspsychologische Vertiefung I	8		2		2	4				
	Organisationspsychologische Vertiefung II	9		2		2	4				
Projektarbeit								-	-	16	16
	Forschungsprojekt I	8		2	6	8	8				
	Forschungsprojekt II	9		2	6	8	8				
Studienangebot Psychologie:					32	12	44	56			
Geforderte Studienleistungen im Bereich Psychologie insgesamt:								Min 8	24	48	48

* Schwerpunkte:

IMT = Schwerpunkt "Interactive Media Technologies" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Inf. = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Psy = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Psychologie

CMAF = Schwerpunkt "Communication and Media in Applied Fields" mit Vertiefungsbereich Psychologie

3. Studienbegleitende Prüfungen im Bereich Sozialwissenschaften

Bereich Sozialwissenschaften		Lehrangebot						Credit-Soll / Modul in den Schwerpunkten*:			
Modul	Lehrveranstaltung	Sem	V	S	Ü/Pr.	SWS	Cr.	IMT	HCI Inf.	HCI Psy.	CM AF
Politik und Soziologie der Mediengesellschaft								8	8	8	8
	Moderne Demokratie: Institutionen und Prozesse I	7		2		2	4				
	Moderne Demokratie: Institutionen und Prozesse II	8		2		2	4				
	Kommunikations- und Medientheorie	7		2		2	4				
	Aspekte der Mediengesellschaft I	8		2		2	4				
	Aspekte der Mediengesellschaft II	9		2		2	4				
Studienangebot Sozialwissenschaften:				10		10	20				
Geforderte Studienleistungen im Bereich Sozialwissenschaften insgesamt:								Min 8	Min 8	Min 8	Min 8

* Schwerpunkte:

IMT = Schwerpunkt "Interactive Media Technologies" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Inf. = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Psy = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Psychologie

CMAF = Schwerpunkt "Communication and Media in Applied Fields" mit Vertiefungsbereich Psychologie

4. Studienbegleitende Prüfungen im Bereich Angewandte Literaturwissenschaft
/ Interkulturelle Kommunikation

Bereich Angewandte Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation		Lehrangebot						Credit-Soll / Modul in den Schwerpunkten*:			
Modul	Lehrveranstaltung	Sem	V	S	Ü/Pr.	SWS	Cr.	IMT	HCI Inf.	HCI Psy.	CM AF
Vertiefungsmodul Schriftliche Kommunikation								4	4	4	4
	Vertiefung Schriftliche Kommunikation I	7			2	2	2				
	Vertiefung Schriftliche Kommunikation II	8			2	2	2				
	Vertiefung Schriftliche Kommunikation III	8			2	2	2				
Ergänzungsmodul Interkulturelle Kommunikation								WP	WP	WP	WP
	Sprache und Kultur Engl./Rom./NL	7	2			2	2				
	Epochen der engl. und am. Literatur	7	2			2	2				
	Einführung in die Landeskunde NL	7		2		2	2				
	Seminar zur Landeskunde NL	8		2		2	2				
	Geschichte und Identität Spaniens und Hispanoamerikas	8	2			2	2				
	Zur bildenden Kunst und Musik Spaniens und Hispanoamerikas	8	2			2	2				
Studienangebot Angewandte Literaturwissenschaft / Interkult. Komm.:		8	4	6	18	18					
Geforderte Studienleistungen im Bereich Angew. Literaturwissenschaft / Interkulturelle Kommunikation insgesamt:								Min 8	Min 8	Min 8	Min 8

* Schwerpunkte:

IMT = Schwerpunkt "Interactive Media Technologies" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Inf. = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Informatik

HCI Psy = Schwerpunkt "Human Computer Interaction" mit Vertiefungsbereich Psychologie

CMAF = Schwerpunkt "Communication and Media in Applied Fields" mit Vertiefungsbereich Psychologie

§ 36

Kompensationsmöglichkeiten

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) bis d) innerhalb eines Moduls des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ nicht bestanden, so kann dieses Prüfungsergebnis durch eine andere studienbegleitende Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung des gleichen Moduls mit mindestens der gleichen Zahl an Anrechnungspunkten (Credits) ausgeglichen werden, wenn diese mindestens mit der Note 3,0 bewertet ist.

(2) Sind zwei studienbegleitende Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen eines Moduls endgültig nicht bestanden oder sind insgesamt mehr als zwei studienbegleitende Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen der Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Der Antrag auf Anwendung der Ausgleichsregelung gemäß Absatz 1 ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des letzten der beiden betreffenden Prüfungsergebnisse durch die oder den Studierenden beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag ist nicht wider-rufbar

§ 37

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der jeweils gewählten Vertiefung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 90 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich und weitere studienbegleitende Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich gemäß § 35 erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften, des Fachbereichs für Geisteswissenschaften oder des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut, die oder der in der von der oder dem Studierenden gewählten Vertiefung innerhalb des Master-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Master-Arbeit an einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studieren-

de rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel etwa 200.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden, der in der Regel auf einem computerlesbaren Datenträger bereit zu stellen ist. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften oder dem Fachbereich Geisteswissenschaften oder dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann

jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 38

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 37 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 37 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 39

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 35 sowie die Master-Arbeit gemäß § 37 erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlassen Studierende aus anderen Gründen die Universität Duisburg-Essen, ohne das Studium abgeschlossen zu haben, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die endgültig nicht bestandenen oder noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 40

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des den Abschluss verleihenden Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,

- Bezeichnung des gewählten Schwerpunktes und des Vertiefungsbereiches und der studierten drei weiteren Bereiche,
- die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module in den einzelnen Bereichen mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des den Abschluss verleihenden Fachbereichs mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses, und
- das Siegel der Universität.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 sind innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Master-Prüfung festgestellt hat, auszustellen.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 41

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42

Ungültigkeit der Bachelor- oder der Master-Prüfung, Aberkennung des Bachelor- oder des Master-Grades

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 43

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 44

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2004/2005 oder später im Bachelor-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ oder im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 45

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor- oder den Master- Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ ein-

geschrieben sind, legen die Bachelor- und die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Bachelor- und Master-Studiengang Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft (Applied Communication and Media Science) vom 21. Juni 2000 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg Nr. 10/2000 vom 26. Juni 2000) ab.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelor- oder im Master-Studiengang „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ eingeschrieben sind, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bis dahin erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 anerkannt. Gegebenenfalls kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist die Verfügbarkeit von Veranstaltungen eingeschränkt sein.

(3) Das erfolgreiche Beenden des Studiums durch das vollständige Ablegen der Bachelor-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Bachelor- und Master-Studiengang Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft (Applied Communication and Media Science) vom 21. Juni 2000 ist letztmalig im Sommersemester 2007 möglich. Das erfolgreiche Beenden des Studiums durch das vollständige Ablegen der Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Bachelor- und Master-Studiengang Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft (Applied Communication and Media Science) vom 21. Juni 2000 ist letztmalig im Wintersemester 2009/10 möglich. Danach findet ausschließlich die neue Prüfungsordnung Anwendung.

§ 46

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 5 – Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 7.7.2004 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 8.7.2004.

Duisburg und Essen, den 22. September 2004

Der Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

In Vertretung
Prorektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Solbach

Anlage:

**Wählbare Module für die Projektarbeiten (Praxisprojekte)
im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“**

Zu den folgenden Modulen sind drei Projektarbeiten (Praxisprojekte) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Kommunikations- und Medienwissenschaft“ auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren:

1. Software / Systementwurf
2. Anwendungsorientierte Technologien und Methoden
3. Allgemeine und Experimentelle Psychologie
4. Kommunikations- und Medienpsychologie
5. Grundlagen der Politikwissenschaft
6. Medien, Kommunikation, Gesellschaft und Politik

Zu einer der drei erfolgreich absolvierten Projektarbeiten (Praxisprojekte) ist anschließend die Bachelor-Arbeit zu erstellen.